

Anlage 8: Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards gemäß § 13 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Vorbemerkungen

Ziffer 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in der aktuellen Fassung (VO 1370/2007) setzt die Aufstellung eines Anreizsystems voraus. Darin heißt es:

"Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität."

Die VO 1370/2007 stellt keine materiellen Vorgaben für die Wirtschaftlichkeit oder das Qualitätsniveau auf. Diese müssen individuell im Verhältnis zwischen dem Aufgabenträger und dem Betreiber/Verkehrsunternehmen festgelegt werden. Die demnach erforderliche objektive Nachprüfbarkeit gebietet, dass

- es einem Dritten möglich sein muss, zu beurteilen, ob Wirtschaftlichkeitsziele erreicht und Qualitätsstandards eingehalten wurden,
- ein klar definierter Soll-Ist-Vergleich vorgenommen werden kann und das Soll im Vorhinein eindeutig definiert und dokumentiert wird.

Die Entwicklung und Operationalisierung eines Anreizsystems umfasst vier Schritte:

- Definition der Wirtschaftlichkeit,
- Definition der Qualitätsziele,
- Festlegung der Messmethoden zur Prüfung, ob die Maßstäbe erfüllt werden,
- Anreizsetzung im engeren Sinne.

Anlage 8: Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

Definition der Wirtschaftlichkeitsziele

Eine wirtschaftliche Geschäftsführung während der Laufzeit des öDA ist gegeben, wenn die Aufwendungen der betrauten gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß Plan-Trennungsrechnung (Plan-Aufwendungen) durch die Ist-Aufwendungen im betroffenen Geschäftsjahr nicht überschritten werden.

Zur Beurteilung, ob dieses Wirtschaftlichkeitsziel erreicht wurde, sind die Ist-Aufwendungen gemäß der vorläufigen Ist-Trennungsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr maßgeblich.

Die Plan-Aufwendungen eines Geschäftsjahres werden auf der Grundlage der Ist-Aufwendungen des vorangegangenen Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Leistungsänderungen entwickelt.

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung sind die Ist-Aufwendungen 2019 fortzuschreiben (Steigerungsrate für die zu beurteilenden Geschäftsjahre ab 2020). Die Personalkosten werden gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag und die anderen Kosten mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben.

Die Plan-Aufwendungen sind um außerordentliche oder aperiodische Aufwendungen des jeweiligen Geschäftsjahres zu bereinigen.

Definition der Qualitätsziele

Die HEAG mobilo GmbH beachtet die Qualitätsvorgaben des aktuellen Nahverkehrsplans sowie die ergänzenden Qualitätsvorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und seiner Anlagen. Die Einhaltung der Qualitätsvorgaben wird anhand der Pünktlichkeitsüberwachung und der Kundenbefragungen jeweils entsprechend den Vorgaben des Anhangs „Vorgaben zur Qualität der Leistungserbringung“ des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg 2019 – 2024 (Kapitel 2.1.2 und Kapitel 2.1.3) gemessen.

Durch das Verkehrsmanagementsystem (VMS) ist eine ständige Pünktlichkeitsüberwachung des Linienverkehrs gegeben. Bei den Kundenbefragungen hingegen muss im ers-

Anlage 8: Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

ten Betriebsjahr der für die Bewertung des Erfolges der HEAG mobilo GmbH notwendige Akzeptanzwert erst noch ermittelt werden. Dementsprechend können für das erste Betriebsjahr keine Bonuszahlungen aus den Ergebnissen der Kundenbefragungen abgeleitet werden.

Der Qualitätsnachweis der Pünktlichkeit gilt als erbracht bei einem jährlichen Anteil von „pünktlichen Abfahrten“ an den Messpunkten von mindesten 90,0% im Jahresmittel. Wird von diesem Wert um 2,0 Prozentpunkte abgewichen, so bleibt dies ohne Auswirkungen für den Bonus. Jede weitere Unter- bzw. Überschreitung des Wertes führt je angefangenen 0,1 Prozentpunkten zu einer Erhöhung bzw. Senkung des Bonus um 1/50.

Der Qualitätsnachweis der Kundenzufriedenheit gilt als erbracht, wenn bei der in Kap.2.1.3.2 des Anhangs „Vorgaben zur Qualität der Leistungserbringung“ des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg 2019 – 2024 beschriebenen Kundenzufriedenheit insgesamt ein Zufriedenheitswert in Höhe des im ersten Betriebsjahr ermittelten Akzeptanzwertes erreicht wird. Wird von diesem Wert um 0,2 Notenpunkte abgewichen, so bleibt dies ohne Auswirkungen. Jede weitere Unter- bzw. Überschreitung des Wertes führt dann je angefangenen 0,1-Notenpunkten zu einer Erhöhung bzw. Senkung des Bonus um 1/5.

Anreiz im engeren Sinne: Integriertes Anreizsystem

Der Anreiz zur Erreichung der zuvor definierten Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele muss so gesetzt werden, dass die Geschäftsführung, die Führungskräfte und ggf. die gesamte Belegschaft motiviert werden, die Ziele zu erreichen und möglichst zu übertreffen. Um diese Verhaltenssteuerung zu erreichen, wird hier ein Bonussystem angewendet.

Nach dem unten aufgeführten Algorithmus wird festgelegt, wie die Bonusbemessung für den Fall der Zielerreichung oder -überschreitung bzw. im Fall der Nichterreichung von Zielen erfolgt. Der Bonus setzt sich aus einem Qualitätsbonus und einem Wirtschaftlichkeitsbonus in Abhängigkeit von Plan-/Ist-Aufwendungen zusammen. In Abhängigkeit von der Zielerreichung wird der jährliche Bonus, der maximal 75.000 € beträgt, in folgenden Abstufungen gewährt:

Anlage 8: Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

-
- *Qualitätsbonus* („Q-Bonus“) in Höhe von jeweils 12.500 € bei Einhaltung der in Kapitel 2.1.2.3 des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg 2019 – 2024 (90% Pünktlichkeit +/- 2,0%) sowie in Kapitel 2.1.3.2 (Akzeptanzwert +/- 0,2 Notenpunkte) genannten Werte. Unter- bzw. Überschreitungen der Werte können zu einer Erhöhung des Bonus bis jeweils maximal 25.000 € pro Jahr oder zu einer Absenkung auf Null führen.
 - *Wirtschaftlichkeitsbonus* („W-Bonus“) der Höhe nach abhängig vom Grad der Unterschreitung der Planaufwendungen, gedeckelt auf 25.000 € wie folgt:
 - Erreichung / Unterschreitung bis 0,5 %: 5.000 €
 - Unterschreitung von 0,51 – 1 % : 10.000 €
 - Unterschreitung von 1,01- 1,5 %: 15.000 €
 - Unterschreitung von 1,51 – 2 %: 20.000 €
 - Unterschreitung von 2,01 % oder mehr: 25.000 €.
 - Es wird kein variabler Bonus bei Überschreitung der Planaufwendungen gewährt.
 - Der Qualitäts- und der Wirtschaftlichkeitsbonus werden unabhängig voneinander gewährt.
 - Verfehlt die HEAG mobilo GmbH die gesetzten Ziele der Wirtschaftlichkeit und Qualität, wird kein Malus festgesetzt.

Feststellung der Bonushöhe, Bonusgewährung und Bonusverwendung

- Die Bonusermittlung erfolgt auf der Grundlage der aus dem vorläufigen Jahresabschluss abgeleiteten vorläufigen Ist-Trennungsrechnung, die die HEAG mobilo GmbH den Aufgabenträgern Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg vorlegt.
- Die Geschäftsführung der HEAG mobilo GmbH entscheidet jährlich, in welcher Form die Bonusverwendung erfolgen soll (z.B. Finanzierung gesundheitsfördernder Maß-

Anlage 8: Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

nahmen, Fortbildungsmaßnahmen zugunsten der Belegschaft usw.), und teilt dies dem Aufsichtsrat der HEAG mobilo GmbH sowie den Aufgabenträgern (Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg) mit.

- Die tatsächliche Verwendung des Bonus erfolgt grundsätzlich in dem auf den Beurteilungszeitraum folgenden Geschäftsjahr.

Laufzeit, Revision

- Das Anreizsystem ist erstmalig für das Geschäftsjahr 2020 der HEAG mobilo GmbH anzuwenden. Seine Geltung ist an die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH gebunden.
- Das Anreizsystem wird nach dreijähriger Laufzeit (2020 bis 2022) auf der Grundlage der Praxiserfahrungen einer gemeinsamen Überprüfung und Bewertung durch die Aufgabenträger (Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg) und HEAG mobilo GmbH unterzogen. Im anschließenden Zeitraum (also ab 2023) ist das Anreizsystem alle 4 Jahre einer gemeinsamen Überprüfung und Bewertung zu unterziehen. Die Aufgabenträger dürfen das Anreizsystem nach erfolgter Überprüfung einseitig ändern.